

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Berufsorientierung in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 07.04.2025 - Drs. 19/6963, an die Staatskanzlei übersandt am 08.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.05.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Förderung der Berufsorientierung (BO) an Schulen dient dem Ziel, Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten und ihnen berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Dadurch sollen die jungen Menschen in die Lage versetzt werden, eine fundierte Berufswahlentscheidung zu treffen. Der aktuelle Berufsbildungsbericht 2024 zeigt jedoch, dass bundesweit rund 2,9 Millionen der unter 35-Jährigen keinen Berufsabschluss vorweisen können.¹ Auch in Niedersachsen stellt dies dem Vernehmen nach eine Herausforderung dar - vor allem im Hinblick auf die Fachkräftesicherung und die soziale Teilhabe. Diese Zahlen machten deutlich, wie dringend es sei, die Zahl der jungen Menschen ohne Ausbildungs- oder Schulabschluss nachhaltig zu reduzieren.

In diesem Kontext kommt laut Bildungsexperten der laufenden Überarbeitung des BO-Erlasses in Niedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Sie biete die Möglichkeit, nicht nur bestehende Maßnahmen zu verbessern, sondern auch innovative Ansätze zu integrieren, um die BO zukunftssicher zu gestalten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Eine verstärkte und zielführende Berufliche Orientierung (BO) an allen Schulformen ist Anliegen der Landesregierung und bildet ein solides Fundament für eine chancengerechte und selbstbestimmte Zukunft junger Menschen. Die vielfältigen Maßnahmen der BO sind für die jungen Menschen wegweisend in ihrer Ausbildungs-, Studien- oder Berufswahlentscheidung. Durch zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen, u. a. durch die Kooperation mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und die breiten Angebote aus der Wirtschaft wird den Schülerinnen und Schülern die Aufnahme eines Ausbildungsberufes neben der Aufnahme eines Studiums vergegenwärtigt. Die BO trägt zu gelingenden Übergängen und einer nachhaltigen Fachkräftegewinnung in den verschiedenen Berufsbereichen und Branchen bei. Mit der Neufassung des Erlasses zur BO und der Fachkräftestrategie der Landesregierung werden in unterschiedlichen Handlungsfeldern Maßnahmen und Initiativen zur Fachkräftesicherung gebündelt.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand hinsichtlich einer etwaigen Überarbeitung des BO-Erlasses?

Der Erlass zur BO wurde nach der breit angelegten Evaluation und den anschließenden Werkstattgesprächen mit den Rückmeldungen der an der BO beteiligten Akteurinnen und Akteure überarbeitet und neugefasst. Das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren befindet sich derzeit im Kultusministerium (MK) in der Vorbereitung. Es ist beabsichtigt, dass Verfahren im Mai 2025 zu starten.

¹ Vgl.: https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_189134.php.

2. Welche konkreten Anpassungen sind beim BO-Erlass gegebenenfalls vorgesehen?

Besonders hervorzuhebende Weiterentwicklungen und Veränderungen gegenüber dem Erlass aus 2018 sind die Ausweitung des Erlasses auf die vollzeitschulischen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, die nicht zu einem beruflichen Abschluss führen, die Stärkung kontinuierlicher und praxisorientierter BO-Angebote, insbesondere an den Gymnasien, sowie die Flexibilisierung des schulischen Betriebspraktikums. Mit dem neuen Erlass wird die Zusammenarbeit zwischen den allgemeinbildenden und den berufsbildenden Schulen sowie mit externen Partnerinnen und Partnern noch deutlicher gefördert und die Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung durch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) - insbesondere auch bei der Implementierung und Durchführung der verbindlich durchzuführenden individuellen Potenzialanalysen in allen Schulformen - und durch die Berufsberaterinnen und -berater der Agenturen für Arbeit werden stärker hervorgehoben. Nicht zuletzt dokumentieren die Schülerinnen und Schüler spätestens ab dem 7. Schuljahrgang kontinuierlich ihren Prozess der Beruflichen Orientierung, nach Möglichkeit in digitaler Form, und werden dabei unterstützt, die Dokumentation zur Vorbereitung ihrer Berufswahl und ihres Übergangs in eine Ausbildung oder ein Studium zu nutzen.

3. Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen, um die Verbindlichkeit der BO für alle Schulformen sicherzustellen?

Konzeptionell wurde der Erlass mit dem Ziel überarbeitet, die Qualitätssicherung und -entwicklung im Sinne des grundlegenden Verständnisses von BO entsprechend der KMK-Empfehlung zur BO zu unterstützen und die Verbindlichkeit der Umsetzung der BO an allen Schulen in den Sekundarbereichen I und II zu erhöhen. Hierfür werden die grundlegenden Anforderungen an die Erstellung und Weiterentwicklung der schulischen BO-Konzepte und -Prozesse klar benannt. Die Verbindlichkeit der BO in den Schulen ist geklärt und die Unterstützungsmöglichkeiten für die Schulen bei der eigenverantwortlichen Gestaltung der schulischen BO-Konzepte und -Prozesse werden durch das MK und die RLSB weiter gestärkt. Der Erlassentwurf bildet somit insgesamt in weiten Teilen die Ergebnisse der Werkstattgespräche und des weiteren Austauschs mit den Akteurinnen und Akteuren im Bereich der BO ab.

Neben einer Implementierungsveranstaltung am 24.09.2025 in der IHK Hannover wird es weitere Veranstaltungen zur Implementierung sowie Fortbildungen für schulisches Personal zum neuen BO-Erlass für alle Schulformen geben.

4. Wer ist für die Sicherstellung der Verbindlichkeit der BO zuständig?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Werden die bestehenden Kapazitäten im Bereich der BO sachgerecht genutzt und gegebenenfalls ausgeweitet? Wenn ja, in welchem Umfang wurden die Kapazitäten im Bereich der BO erweitert und/oder in welchem Umfang ist eine Ausweitung gegebenenfalls geplant?

Die Schulen können in der Koordinierung der Umsetzung aller BO-Maßnahmen auf vor Ort bestehende gut funktionierende Strukturen - auch in der Zusammenarbeit zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie mit externen Partnerinnen und Partnern - zurückgreifen. Zur Entlastung der schulischen BO-Beauftragten können Schulleitungen Anrechnungsstunden aus dem schulischen Kontingent für besondere Belastungen gewähren. Die Beraterinnen und Berater für BO sind Lehrkräfte und beraten und unterstützen im Auftrag der RLSB die allgemeinbildenden Schulen. Sie erhalten jeweils zwischen vier und fünf Anrechnungsstunden. Insgesamt stehen mit dem Rundrlass des MK vom 01.03.2025 - 25-82110, VORIS 22410 - landesweit 500 Anrechnungsstunden für die Beratung und Unterstützung der allgemeinbildenden Schulen zur Verfügung und werden entsprechend genutzt.

Mit Mitteln des Landes und der Regionaldirektion Niedersachsen der Agentur für Arbeit hält die Koordinierungsstelle Berufsorientierung (Kobo) ein breitgefächertes Angebot für die praktische BO bereit, das sachgerecht durch die Schulen angewendet wird. Die Nachfrage der Schulen nach den Modulen zur vertieften BO ist auf einem kontinuierlich hohen Niveau. Zudem werden die BO-Beraterinnen und BO-Berater sowie Lehrkräfte durch Fortbildungsangebote und Implementierungsveranstaltungen umfassend für die Implementierung des neuen BO-Erlasses geschult. Die Kapazitäten für Fortbildungsangebote werden in diesem Zusammenhang erhöht.

6. Plant die Landesregierung eine Evaluation der durchgeführten BO-Maßnahmen nach Schulformen?

Eine breit angelegte Evaluation des bestehenden BO-Erlasses unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure hat stattgefunden, und es ist auch künftig im Interesse der Landesregierung, die Wirksamkeit der Maßnahmen und Angebote zur Beruflichen Orientierung regelmäßig zu evaluieren.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag zur Einführung eines landesweit benoteten Werkunterrichts in Grundschulen, damit junge Menschen ihr Fähigkeitsprofil erfassen und verbessern können?

Die Landesregierung misst den gestaltenden Fächern, zu denen auch das Fach Gestaltendes Werken gehört, eine wichtige Bedeutung bei. Die Inhalte der Fächer Kunst, Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten prägen unsere Kulturen und das Leben jeder Schülerin und jeden Schülers. Sie erfordern den bewussten Gebrauch aller Sinne sowie die Entfaltung eines breiten Spektrums an gestalterischem Können.

Das Fach Gestaltendes Werken ist daher bereits seit Langem Unterrichtsfach an der Grundschule und umfasst in den Schuljahrgängen 1 bis 4 im Bereich musisch-kulturelle Bildung in Verbindung mit den Fächern Kunst und Textiles Gestalten jeweils zwei Wochenstunden pro Schuljahrgang, also 8 Gesamt-Wochenstunden. Es obliegt der einzelnen Schule im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit gemäß § 32 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) den Unterricht zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Das Kerncurricula (KC) im Fach Gestaltendes Werken wurde 2024 überarbeitet und veröffentlicht. Im Fach Gestaltendes Werken steht das handelnde Tun im Mittelpunkt. Dabei durchlaufen die Schülerinnen und Schüler die Phasen des Werkprozesses (Designprozesses). Dieser umfasst das Sammeln und Einordnen, das Experimentieren und Entwickeln, das Planen und Herstellen, das Kommunizieren und Dokumentieren, das Analysieren und Bewerten sowie das Reflektieren und Präsentieren hinsichtlich eines Unterrichtsvorhabens. Die kreative Erprobung als auch das kriterienorientierte Durchdenken möglicher Lösungen stehen im Fokus. In der Auseinandersetzung mit dem Unterrichtsvorhaben werden neue Erfahrungen über Materialien sowie Ideen und Informationen gesammelt. Die Schülerinnen und Schüler knüpfen an ihr Vor- und Fachwissen an und stellen es den neuen Inhalten und Erfahrungen strukturiert gegenüber. Die Auswahl von und der Umgang mit Werkstoffen, Werkzeugen, Werkverfahren und weiteren Mitteln werden dadurch maßgeblich gelenkt. Daher wird den Schülerinnen und Schülern in einer materialreichen Umgebung die Möglichkeit eingeräumt, Werkstoffe, Werkzeuge und Produkte (eigene und fremde) hinsichtlich grundlegender Eigenschaften, Funktionen und Merkmale zu untersuchen.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fach Gestaltendes Werken werden auch bewertet. Grundlage der Leistungsbewertung sind sowohl die Arbeitsergebnisse als auch die Arbeits- bzw. Werkprozesse. Leistungsfeststellungen und Leistungsbewertungen geben den Schülerinnen und Schülern Rückmeldungen über die erworbenen Kompetenzen und den Lehrkräften Orientierung für notwendige Maßnahmen zur individuellen Förderung. Neben der kontinuierlichen Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und ihrer individuellen Lernfortschritte, die in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung erfasst werden, sind die Ergebnisse mündlicher und fachspezifischer Leistungen zur Leistungsfeststellung heranzuziehen.

Die Leistungsbewertungen im Fach Gestaltendes Werken können in den Schuljahrgängen 1 und 2 in die Zeugnisse im Bereich der Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten einfließen. In den Klassen 3

und 4 werden die Leistungen als Noten auf dem Zeugnis im Fach Gestaltendes Werken ausgewiesen oder die erworbenen Kompetenzen werden als Berichtszeugnis beschrieben. In beiden Fällen ist das Fach Gestaltendes Werken im Zeugnis auszuweisen.

Der Vorschlag, landesweit benoteten Werkunterricht einzuführen, ist mithin bereits umgesetzt.

8. Wie bewertet die Landesregierung die Einführung einer Praktikumsprämie?

Die Landesregierung bewertet Maßnahmen zur aktiven Nachwuchsgewinnung und Angebote zur Berufsorientierung im Hinblick auf den Fachkräftemangel grundsätzlich positiv. Praktika sind eine wichtige Möglichkeit für junge Menschen, erste Berufserfahrungen zu sammeln und sich am Arbeitsmarkt zu orientieren. Praktika erhöhen nicht nur allgemein die Chancen auf eine Ausbildung, sondern auch speziell auf eine Ausbildung im gleichen Betrieb, in dem das Praktikum absolviert wurde. Allerdings ist im Hinblick auf eine sogenannte „Praktikumsprämie“ zu hinterfragen, ob es staatlicher Mittel als Anreiz für die Berufsorientierung bedarf. Es steht den Betrieben frei, eine Praktikumsvergütung an Schülerinnen und Schüler zu zahlen. Aufwendungen, die im Interesse der Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte für den eigenen Betrieb geleistet werden, können in der Regel steuerlich als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Es liegt im eigenen Interesse der Unternehmen, die Chancen auf Rekrutierung geeigneter Nachwuchskräfte zu erhöhen. Einer aus Landesmitteln finanzierter Praktikumsprämie bedarf es daher nicht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine etwaige Prämie des Landes aus ordnungspolitischer Sicht grundsätzlich allen Branchen mit Fachkräftemangel gewährt werden sollte, was wiederum einen erheblichen Einsatz von Landesmitteln bedeuten würde.

Bereits jetzt findet bei der Umsetzung von Maßnahmen zur BO wie des schulischen Betriebspraktikums in der Regel eine enge Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Betrieben der jeweiligen Region statt. Informationen über Handwerksberufe, Ausbildungsmöglichkeiten im Handwerk und Angebote der kooperierenden Handwerksbetriebe für freiwillige, ggf. auch vergütete Praktika in den Ferien können somit über die Schulleitung, Beauftragte für BO und Lehrkräfte an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen dieser Zusammenarbeit weitergegeben oder auch persönlich vorgestellt werden. Eine einseitige finanzielle Unterstützung bestimmter Berufsbereiche und Branchen durch das MK bzw. die Landesregierung wäre auch vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

9. Wie steht die Landesregierung zum sogenannten Lübecker Modell eines Praktikumsjahres?

Das Freiwillige Handwerksjahr, welches von der Handwerkskammer Lübeck initiiert wurde und mit Unterstützung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) organisiert wird, ist ein Angebot an junge Menschen, sich beruflich zu orientieren, unterschiedliche Handwerksberufe sowie betriebliche Abläufe und den Arbeitsalltag kennenzulernen. Die Vermittlung und die Teilnahme am Projekt wird durch die Handwerkskammer Schleswig-Holstein organisiert und ist für Betriebe kostenfrei, da es ein gefördertes Projekt des SHIBB ist. Die Betriebe zahlen eine Aufwandsentschädigung von 450 Euro pro Monat. Mit diesem Praktikumsjahr wird den jungen Menschen nach Beendigung ihrer Schulzeit die Möglichkeit eröffnet, innerhalb eines Jahres in vier verschiedenen Handwerksbetrieben ein jeweils dreimonatiges Praktikum zu absolvieren. Entsprechend seiner Zielsetzung wird das Freiwillige Handwerksjahr z. T. auch von jungen Menschen in Anspruch genommen werden, die der Berufsschulpflicht unterliegen (Schulpflicht in Schleswig-Holstein: 9 Jahre Vollzeitschulpflicht zzgl. 1 Jahr Berufsschulpflicht, §§ 20, 23 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz [SchulG SH]). In Anlehnung an die Möglichkeit der Beurlaubung für einen Freiwilligendienst werden Schülerinnen und Schüler in diesen Fällen beurlaubt. Ein vollständig absolviertes Freiwilliges Handwerksjahr wird als berufsbezogener Teil der Fachhochschulreife in Schleswig-Holstein anerkannt.

Anders als in Schleswig-Holstein besteht in Niedersachsen gemäß § 63 Abs.1 Satz 1, § 65 Abs.1 in Verbindung mit § 64 NSchG grundsätzlich eine 12-jährige Schulpflicht. Ein Ruhen der Schulpflicht nach § 70 Abs. 3 oder nach § 70 Abs. 4 und eine entsprechende Anerkennung des absolvierten Handwerksjahres im Rahmen des mindestens einjährigen geleiteten berufsbezogenen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife (§ 1 Abs. 3 AVO-GOBAK) wären jedoch auch in Niedersachsen möglich.

Das freiwillige Handwerksjahr wird grundsätzlich positiv von der Landesregierung bewertet. Eine entsprechende Eigeninitiative des Handwerks würde begrüßt werden.